Anlage 2

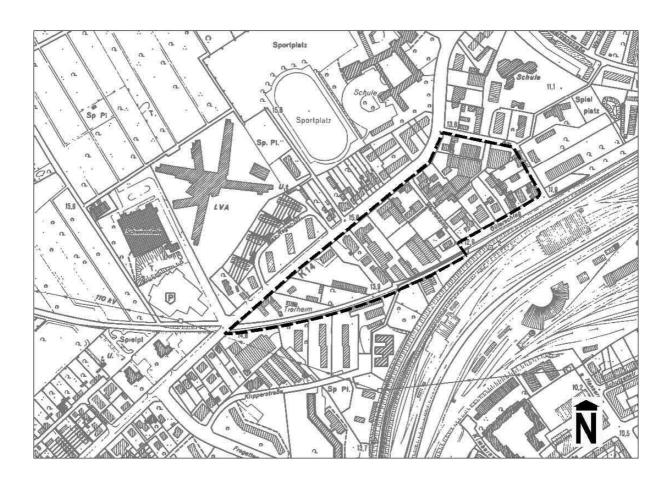
Begründung

gemäß §9 (8) BauGB zum

Bebauungsplan 04.10.01 – Ziegelstraße/Weidekamp

Fassung zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Fassung vom 13.07.2011



Begründung (§9 (8) BauGB)

zum Bebauungsplan 04.10.01 – Ziegelstraße/Weidekamp diese Begründung enthält gemäß §13 a keinen Umweltbericht

Verfasser:

Bereich 5.610.3 / gh

Inhalt

Begründung

1.	Städtebauliche Vergleichswerte	S.	4
1.1	Flächenwerte	S.	4
2.	Plangebiet	S.	4
3.	Städtebauliche Ausgangssituation	S.	5
3.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	S.	5
3.2	Bisherige Festsetzungen	S.	5
3.3	Entwicklung aus anderen Planungen	S.	5
4.	Planungsgrundsätze	S.	6
4.1	Ziel und Zweck der Planung	S.	6
5.	Inhalt der Planung	S.	7
5.1	Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung	S.	7
5.2	Öffentliche Grünfläche, Fuß- und Radweg	S.	7
5.3	Verkehrliche Erschließung	S.	7
5.4	Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	S.	7
5.5	Hochwasserschutz	S.	8
5.6	Eingriff in Natur und Landschaft, Grün- und Freiflächen	S.	8
5.7	Altlasten	S.	8
5.8	Umweltschutz, besondere Vorkehrungen	S.	8
5.9	Denkmalpflege / Archäologie	S.	9
5.10	Bestandsschutz	S.	9
5.11	Vorprüfung des Einzelfalls	S.	9
6.	Kosten und Finanzierung	S.	15
7.	Verfahren, Rechtsgrundlagen	S.	17
7.1	Verfahrensübersicht	S.	17
7.2	Rechtsgrundlagen	S.	19

Begründung

1. Städtebauliche Vergleichswerte

1.1 <u>Flächenwerte</u>

	Fläche	zulässige GRZ § 17 BauNVO	Grundfläche
Geltungsbereich	ca. 5,8 ha		
davon Gewerbege- biet	ca. 5,4 ha	0,8	ca. 4,3 ha
davon Mischgebiet	ca. 0,05	0,6	ca. 0,03 ha
davon öffentliche Grünfläche mit Fuß- und Radweg	ca. 0,25 ha		
davon Verkehrsflä-	ca. 0,1 ha		
che			
Summe	ca. 5,8 ha		ca. 4,33 ha

Gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ist eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, da die zulässige Grundfläche ca. 43.300 m² beträgt. Die Vorprüfung des Einzelfalls ist Bestandteil dieser Begründung.

2. Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 5,8 ha liegt im Stadtteil St. Lorenz Nord, Gemarkung St. Lorenz, er umfasst die Flurstücke Flur 14:

65/15, 65/13, 65/18, 65/19, 57/26, 57/27, 57/28, 57/62, 57/73, 57/68, 57/52, 57/ 43, 57/44, 57/21, 57/36, 57/15(Str.), 57/19, 57/6, 57/39, 57/40, 57/71, 57/70, 57/80, 57/81, 57/46, 57/82, 57/92, 57/91, 57/90, 57/89, 57/93, 57/77, 57/78 (teilweise) und Flur 19:

11/100, 11/102, 11/140, 11/141.

3. Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Das Bebauungsplangebiet liegt am südöstlichen Rand des Stadtteils St. Lorenz Nord. Es wird im Osten durch die Bahnanlagen und im Westen durch die Ziegelstraße begrenzt. Im Norden schließen ein Mischgebiet mit Wohn- und Geschäftsgebäuden und im Süden ein Misch- und Wohngebiet des Stadtteils Buntekuh an.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 04.10.00 - Ziegelstraße/Weidekamp war das Gebiet durch eine gewerbliche Nutzung geprägt. Mit Ausnahme eines Getränkemarktes, der 1996 genehmigt wurde, waren keine Einzelhandelsbetriebe im Gebiet angesiedelt. 1998 wurde in einer bestehenden Gewerbehalle ein Lebensmittelmarkt eingerichtet, der 2007 in einen Neubau auf dem Nachbargrundstück umzog. Zwischenzeitlich war im Bebauungsplangebiet ein weiterer Lebensmittelmarkt angesiedelt worden. 2008 wurde die freigewordene Gewerbehalle durch einen neu errichteten Anbau erweitert und beherbergt nun einen Drogeriemarkt, eine Bäckerei und einen Textildiscounter. In unmittelbarer Nähe auf einem Grundstück, das im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 22.02.01 liegt und direkt an das Bebauungsplangebiet angrenzt befindet sich ein weiterer Lebensmittelmarkt.

3.2 Bisherige Festsetzungen

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan 04.10.00 – Ziegelstraße/Weidekamp – setzt ein Gewerbegebiet mit der Maßgabe fest, dass Einzelhandelsbetriebe über 700 m² Verkaufsfläche bzw. über 1.200 m² Geschossfläche nicht zulässig sind und darüber hinaus nur Betriebe, deren Lärmemission einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von max. 40 dB (A) m² nachts und 55 dB (A) m² tagsüber nicht überschreitet, zulässig sind.

3.3 Entwicklung aus anderen Planungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck, in der am 07.09.1989 von der Bürgerschaft beschlossenen und am 08.10.1990 in Kraft getretenen Fassung, zuletzt geändert durch die 42. Änderung vom 04.08.2010, entwickelt worden. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar.

4. Planungsgrundsätze

4.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel des zu ändernden Bebauungsplanes 04.10.00 - Ziegelstraße/Weidekamp- war, dem Einzelhandelsentwicklungskonzept von 1996 entsprechend, großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentren- und nichtzentrenrelevanten Sortimenten im Bebauungsplangebiet auszuschließen. Das Einzelhandelsentwicklungskonzept von 1996 weist diesem Gebiet keine zentralörtlichen Funktionen zu. Mit der planungsrechtlichen Festsetzung der Obergrenze von 700 m² Verkaufsfläche bzw. 1.200 m² Bruttogeschossfläche wurde die Anpassung an die Baunutzungsverordnung (BauN-VO) vollzogen, die die Großflächigkeit ab 1.200 m² definiert. Aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgte die Ansiedlung zweier Lebensmittel-Discounter, eines Drogeriemarktes, Bäckerei und Textildiscounters.

Im Einzelhandelsentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck von 2004 wurde die Sicherung und Stärkung der bestehenden Stadtteilzentren als Strategieoption hervorgehoben. Maßgabe der städtebaulichen Entwicklung in St. Lorenz Nord und Buntekuh ist der Erhalt und die Stärkung der in zentraler Lage vorhandenen Einzelhandelsbetriebe in den Stadtteilquartieren in Übereinstimmung mit dem Einzelhandelskonzept.

Eine weitere Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in der Randlage zu den Wohnquartieren Buntekuh, Musikerviertel und St. Lorenz Süd in dieser nicht integrierten Lage an der Ziegelstraße führt zu einer Gefährdung der zentralen Nahversorgungseinrichtungen in diesen Stadtteilen.

Am 26.02.2011 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck das Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept beschlossen. Dieses Konzept stuft den Einzelhandelsstandort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Sonderstandort ein und bewertet ihn wie folgt: "Pkw-Kunden orientierter, gewerblich geprägter Standort in nicht integrierter Lage; keine direkte Nähe zu Wohngebieten vorhanden".

Um die Entwicklung und Erhaltung der in den Wohnquartieren in zentraler Lage vorhandenen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 4 (Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche) zu sichern bzw. die Ansiedlungswünsche entsprechender Betriebe auf die von der Bürgerschaft beschlossenen zentralen Einkaufsbereiche zu lenken, soll durch die Bebauungsplanänderung die weitere Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Bebauungsplangebiet ausgeschlossen werden.

5. Inhalt der Planung

5.1 Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung

Entsprechend den unter Punkt 4.1 "Ziel und Zweck der Planung" dargelegten Gründen werden Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Bebauungsplan ausgeschlossen.

Die Festsetzung wird vorgenommen, um Ansiedlungswünsche entsprechender Betriebe auf die von der Bürgerschaft beschlossenen zentralen Einkaufsbereiche zu lenken. Die Beschränkung des zulässigen Einzelhandels auf Betriebe mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten wird durch die getroffenen textlichen Festsetzungen sichergestellt. Die übrigen textlichen Festsetzungen des Urplanes 04.10.00 werden übernommen.

5.2 Öffentliche Grünfläche/Fuß- und Radweg

Im südlichen Bereich des Bebauungsplanes wird auf der Fläche der ehemaligen Eisenbahntrasse nach Bad Segeberg in Verlängerung der bereits realisierten Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Krempelsdorf und der Ziegelstraße ein Fuß- und Radweg festgelegt. Dem Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept entsprechend soll hiermit eine weitere Lücke im Wegenetz für die Naherholung geschlossen werden.

5.3 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Ziegelstraße im Nordwesten, die Straße Am Neuhof im Nordosten und die Straße Güterschlag im Südosten erschlossen. Die Straße Weidekamp innerhalb des Plangebietes ist ausgebaut. Über die Ziegelstraße ist das Plangebiet an das übergeordnete Straßennetz leistungsgerecht angebunden. Die Anbindung an den ÖPNV entspricht den Standards des 2. Regionalen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

5.4 Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Alle notwendigen Einrichtungen für Gas, Wasser, Elektrizität und Telefon sind für das Gebiet eingerichtet. Die öffentliche Entwässerung im Bebauungsplangebiet erfolgt noch im Mischsystem. Da das System überlastet ist, muss bei Neubauten und wesentlichen Änderungen an bestehenden Anlagen das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Der Nachweis und die Bemessung der erforderlichen Rückhalteanlagen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

5.5 <u>Hochwasserschutz</u>

Das Bebauungsplangebiet liegt an seiner tiefsten Stelle, im Einmündungsbereich der Straße Güterschlag in die Straße Am Neuhof, ca. 12 Meter über NN und an seiner höchsten Stelle an der Ziegelstraße im Bereich der nördlichen Einmündung der Max-Reger-Straße ca. 15,50 Meter über NN. Vom Stadtgraben als nächst gelegenem Fließgewässer ist das Gebiet ca. 1km entfernt. Eine Gefährdung durch Hochwasser ist nicht gegeben.

5.6 Eingriff in Natur und Landschaft, Grün- und Freiflächen

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht geändert, so dass gegenüber dem gültigen Bebauungsplan 04.10.00 keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, Grün- und Freiflächen erfolgen.

5.7 Altlasten

Die Gewerbegebietsflächen im Bebauungsplangebiet sind als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Diese Festsetzung erfolgt vorsorglich, da in diesem Gebiet viele Flächen vorhanden sind, die in der Vergangenheit durch altlastenrelevante Branchen genutzt worden sind. Hinweise auf eine Altablagerung liegen derzeit nicht vor. In Gebieten mit Altlastenverdacht ist eine Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken grundsätzlich nicht zulässig. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist vor jeglichen Eingriffen in den Untergrund und anderer Baumaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde/Sachgebiet Altlasten eine Altlastenuntersuchung (Erfassung, Gefährdungsabschätzung) durchzuführen. Im Einzelfall ist dabei zu prüfen, ob eine Regenwasserversickerung auf dem Grundstück doch möglich ist.

5.8 Umweltschutz, besondere Vorkehrungen

Die Berücksichtigung der an das GE-Gebiet angrenzenden Wohngebiete macht die Festsetzung reduzierter flächenbezogener Schallleistungspegel erforderlich. Die Planungsrichtwerte für angrenzende Wohngebiete betragen entsprechend DIN 18005 55/40 dB (A) tags/nachts. Die Festlegung der Schallleistungspegel bedeutet, dass lärmintensive Nutzungen insbesondere nachts ausgeschlossen sind. Im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Nachweise zur Einhaltung der Schallleistungspegel-Begrenzung zu führen. Durch die Festsetzung der reduzierten Schallleistungspegel im Text Teil B des Bebauungsplanes ist die Einhaltung der Orientierungswerte sichergestellt.

5.9 Denkmalpflege / Archäologie

Bei Bodeneingriffen ist im Bereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, dass archäologisch relevante Funde und Befunde auftreten können. Vor Bodeneingriffen ist der Bereich Archäologie rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.

5.10 Bestandsschutz

Die im Geltungsbereich vorhandenen Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten genießen Bestandsschutz in dem genehmigten Umfang. Das heißt, eine Weiternutzung auch durch neue Einzelhandelsbetreiber im Bestandsgebäude ohne erhebliche Veränderungen ist gegeben. Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den genehmigten Einzelhandelsbetrieben sind ebenfalls vom Bestandsschutz erfasst und zulässig. Nicht vom Bestandsschutz erfasst, sind qualitativ und quantitativ wesentliche Änderungen und die Neuerrichtung nach Abriss des Bestandsgebäudes.

Die Baunutzungsverordnung ermöglicht es für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ansässigen Betriebe, die durch die Festsetzungen unzulässig werden, einen erweiterten Bestandsschutz zu gewähren, wenn besondere städtebauliche Gründe vorliegen und das Ziel des Bebauungsplanes auch durch die Festsetzung eines erweiterten Bestandsschutzes erreicht werden kann. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die zentralen Versorgungsbereiche der Stadtteile St. Lorenz Nord, St. Lorenz Süd und Buntekuh zu sichern und zu stärken. Ein erweiterter Bestandsschutz der Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten steht im Widerspruch zum Ziel des Bebauungsplanes. Deshalb werden keine Festsetzungen für einen erweiterten Bestandsschutz getroffen.

5.11 Vorprüfung des Einzelfalls

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst ein Gebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 5,8 ha. Er schließt die Straße Weidekamp mit einer Fläche von ca. 1.000 m² und eine unbebaute Fläche von ca. 2.500 m², auf der eine Grünfläche mit einem Fuß- und Radweg festgesetzt wird, ein. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan 04.10.00 - Ziegelstraße/Weidekamp wurde aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck entwickelt und setzt ein Gewerbegebiet fest. Somit ist eine Grundflächenzahl von 0,8 gemäß § 17 BauNVO zulässig. Die Größe der zulässigen Grundfläche für das B-Plangebiet liegt bei ca. 4,33 ha. Alle Gewerbegrundstücke in seinem Geltungsbereich sind bebaut.

Gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, wenn die zulässige Grundfläche 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² beträgt. Dabei sind nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes von Bedeutung, die noch nicht verwirklicht sind. In der Vorprüfung des Einzelfalles soll auf Grund einer überschlägigen Prüfung eingeschätzt werden, ob die Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Der Bebauungsplan 04.10.01 – Ziegelstraße/Weidekamp beinhaltet eine ergänzende planungsrechtliche Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden. Ziel ist es, dem Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept entsprechend, bei Nutzungsänderungen der Gewerbegrundstücke die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen im Bebauungsplangebiet einzuschränken. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes 04.10.00 – Ziegelstraße/Weidekamp werden übernommen.

Die Prüfung erfolgt gemäß Anlage 2 zum BauGB.

1.	Merkmale des Bebauungsplanes 04.10.01 – Ziegelstraße/Weidekamp	Das wesentliche Merkmal der Bebau- ungsplanänderung ist, bei Nutzungs- änderungen der Gewerbegrundstücke die Zulässigkeit von Einzelhandels-
		nutzungen auf Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten und nicht- nahversorgungsrelevanten Sortimen- ten zu beschränken.
1.1	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan den Rahmen i.S. des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit setzt.	Durch eine Einschränkung der zulässigen Nutzungen werden die Merkmale des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bezogen auf seine Bedeutung für spätere Zulassungs-Entscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen nicht verändert. Alle übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben unverändert.
1.2	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst.	Der Bebauungsplan 04.10.00 – Ziegelstraße/Weidekamp wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Bebauungsplangebiet liegt am südöstlichen Rand des Stadtteils St. Lorenz Nord angrenzend an die Stadtteile Buntekuh und St. Lorenz Süd. Der Stadtteil Buntekuh ist ein festgelegtes Gebiet der Sozialen Stadt. Der Stadtteil St. Lorenz Süd und ein Teilbereich des Stadtteiles St. Lorenz Nord, waren bis Ende 2007 festgelegte Gebiete der Sozialen Stadt. Die Beschränkung der Einzelhandelsnut-

		zung auf Einzelhandelsbetriebe mit
		nicht-zentrenrelevanten und nicht-
		nahversorgungsrelevanten Sortimen-
		ten hat keine negativen Auswirkun-
		gen auf die Ziele der Gebiete der So-
		zialen Stadt, vielmehr dient sie dazu,
		die Nahversorgungsbereiche der o.g.
		Gebiete entsprechend dem Einzel-
		handelszentren- und Nahversor-
		gungskonzept für die Hansestadt Lü-
		beck zu stärken.
1.3	Merkmale des Bebauungsplans, ins-	Die Bebauungsplanänderung hat kei-
	besondere in Bezug auf die Bedeu-	nen Einfluss auf die Merkmale des
	tung des Bebauungsplanes für die	rechtverbindlichen Bebauungsplanes
	Einbeziehung umweltbezogener, ein-	in Bezug auf die besondere Bedeu-
	schließlich gesundheitsbezogener	tung für die Einbeziehung umweltbe-
	Erwägungen, insbesondere im Hin-	zogener, einschließlich gesundheits-
	blick auf die Förderung der nachhalti-	bezogener Erwägungen, insbesonde-
	gen Entwicklung.	re im Hinblick auf die Förderung der
		nachhaltigen Entwicklung, weil ledig-
		lich die Einzelhandelsnutzung auf
		nicht-zentrenrelevante und nicht-
		nahversorgungsrelevante Sortimente
1.4	Maylymala dan Dahayyyaanlana ina	beschränkt werden soll.
1.4	Merkmale des Bebauungsplans, ins-	Eine wesentliche Veränderung der Merkmale des rechtsverbindlichen
	besondere in Bezug auf die für den Bebauungsplan relevanten umwelt-	Bebauungsplanes in Bezug auf die
	bezogenen, einschließlich gesund-	für den Bebauungsplan relevanten
	heitsbezogener Probleme.	umweltbezogenen, einschließlich
	Theresezegener i resienne.	gesundheitsbezogener Probleme
		durch eine Beschränkung der Einzel-
		handelsnutzung ist nicht erkennbar.
1.5	Merkmale des Bebauungsplans, ins-	Die Merkmale des Bebauungsplanes
	besondere in Bezug auf die Bedeu-	04.10.00 in Bezug auf seine Bedeu-
	tung des Bebauungsplanes für die	tung für die Durchführung nationaler
	Durchführung nationaler und europäi-	und europäischer Umweltvorschriften
	scher Umweltvorschriften.	werden durch die geringfügige Ände-
		rung nicht beeinflusst.
2	Merkmale der möglichen Auswirkun-	Ziel der Bebauungsplanänderung ist
	gen und der voraussichtlich betroffe-	es, durch Beschränkung der Einzel-
	nen Gebiete	handelsnutzung auf Einzelhandelsbe-
		triebe mit nicht-zentrenrelevanten und
		nicht-nahversorgungsrelevanten Sor-
		timenten, die zentralen Versorgungs-
		bereiche der Stadtteile St. Lorenz
		Süd, Buntekuh und des Stadtbezirkes
		Holstentor-Nord im Stadtteil St. Lo-
		renz Nord zu stärken. Sie sind Wohn-
		standorte für insgesamt ca. 48.000
		Einwohner. Negative Auswirkungen
		sind nicht zu erwarten.

2.4	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.	Die Bebauungsplanänderung wirkt sich restriktiv auf das Plangebiet aus, weil sie die weitere Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Bebauungsplangebiet, die zu einer Gefährdung der wohnungsnahen Nahversorgung in den angrenzenden Stadtteilen führen, ausschließt und dadurch sicherstellt, dass der Charakter des Gewerbegebietes erhalten bleibt. Sie wirkt sich auch positiv auf die Stadtteile St. Lorenz Süd, Buntekuh und des Stadtbezirkes Holstentor-Nord im Stadtteil St. Lorenz Nord aus, weil sie geeignet ist deren zentrale Nahversorgungseinrichtungen zu stärken.
2.5	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.	Die betroffenen Gebiete, weisen keine besonderen natürlichen Merkmale auf, haben keine besondere Bedeutung für das kulturelle Erbe und weisen keine Intensität der Bodennutzung auf. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschränkung der Einzelhandelsnutzung auf Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Bebauungsplangebiet zu einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten führt.
2.6	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf folgende Gebiete:	
2.6.1	die im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutz- gesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Schutzgebiete	Innerhalb der betroffenen Gebiete befinden sich keine im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Schutzgebiete, auf die sich die Bebauungsplanänderung auswirken könnte.
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit noch nicht in Nummer 2.6.1 erfasst	Innerhalb der betroffenen Gebiete befinden sich keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, auf die sich die Bebauungsplanänderung auswirken könnte.
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Innerhalb der betroffenen Gebiete befinden sich keine Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, auf die sich die Bebauungsplanänderung auswirken könnte.

Ergebnis

Die überschlägige Prüfung der in der Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien führt zu dem Ergebnis, dass die Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

6. Kosten und Finanzierung

Die im Geltungsbereich vorhandenen Einzelhandelsnutzungen genießen Bestandsschutz in dem genehmigten Nutzungsumfang. Das heißt, dass eine Weiternutzung auch durch neue Einzelhandelsbetreiber im Bestandsgebäude ohne erhebliche Veränderungen gegeben ist. Nicht vom Bestandsschutz erfasst sind gualitativ und guantitativ wesentliche Änderungen und die Neuerrichtung nach Abriss des Bestandsgebäudes.

Die vorgesehenen Festsetzungen mit weitgehender Begrenzung von Einzelhandelsflächen führen zur Einschränkung der bisher zulässigen Nutzung von Grundstücken in seinem Geltungsbereich. Daher ist nicht auszuschließen, dass Entschädigungsansprüche gemäß § 42 Baugesetzbuch "Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung" entstehen. Nach § 42 (1) BauGB kann der Eigentümer eine angemessene Entschädigung verlangen, wenn die zulässige Nutzung aufgehoben oder geändert und dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Hierbei ist jedoch die 7-Jahresfrist von Bedeutung. Wird gemäß § 42 (3) die zulässige Nutzung nach Ablauf von sieben Jahren geändert, kann der Eigentümer nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Der Ursprungs-Bebauungsplan 04.10.00 Ziegelstraße / Weidekamp trat mit Rechtskraftveröffentlichung am 13.10.1998 in Kraft. Der Entzug bisher möglicher aber nicht verwirklichter Nutzungen löst keine Entschädigungsansprüche mehr aus.

Eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung kann der Eigentümer nur verlangen, wenn infolge der Nutzungsänderung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Hierzu ist festzustellen:

- Durch die Nutzungsänderung im Bebauungsplan wird die Ausübung der verwirklichten Nutzung nicht wesentlich erschwert. Die im Bebauungsplangebiet ansässigen Einzelhandelsbetriebe genießen Bestandsschutz in den genehmigten Bestandsgebäuden und Nutzungsumfang. Das heißt, eine Weiternutzung auch durch neue Einzelhandelsbetreiber im Bestand ohne wesentliche Veränderungen bleibt zulässig.
- Eine wirtschaftliche Verwertung (z.B. Vermietung oder Veräußerung) unter Beibehaltung des Bestandes (Gebäude und Nutzung) wird ebenfalls nicht wesentlich erschwert.
- Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den genehmigten Einzelhandelsbetrieben sind ebenfalls von Bestandsschutz erfasst und zulässig.
- Leerstand auch über einen längeren Zeitraum führt nicht automatisch zur Beendigung des Bestandsschutzes.
- Nicht vom Bestandsschutz erfasst sind qualitativ und quantitativ wesentliche Anderungen und die Neuerrichtung nach Abriss des Bestandsgebäudes.

Ob und in welchem Umfang solche Ansprüche von den vorhandenen Eigentümern der Einzelhandelsbetriebe entstehen, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

<u>Unmittelbare Kosten:</u>

Grunderwerb der Flächen für den Fuß- und Radweg:

ca. 18.000 €

Produktsachkonto 111020.999.7821000 Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften

Die Fristen für die in den Kaufverträgen vereinbarten Wiederkaufsrechte enden für das Teilstück aus dem Flurstück 11/140 Flur 19 am 12.12.2011 und für das Teilstück aus dem Flurstück 11/141 am 06.11.2012.

Mittelbare Kosten:

Herstellung des Fuß- und Radweges:

ca. 52.000 €

Produktsachkonto 551001.999.7852000 Bereich Stadtgrün und Friedhöfe

Unterhaltung der Grünfläche mit Fuß- und Radweg pro Jahr

ca. 650 €

Produktsachkonto 551001.000.5211004 Bereich Stadtgrün und Friedhöfe

Es ist nicht zwingend erforderlich, den Fuß- und Radweg unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes herzustellen.

7. Verfahrensübersicht, Rechtsgrundlagen

7.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 17.09.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04.10.01 – Ziegelstraße / Weidekamp beschlossen.

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13 a (1) Nr. 2 BauGB

Die überschlägigen Prüfung der in der Anlage 2 der BauGB genannten Kriterien führt zu dem Ergebnis, dass die Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a (2) abgesehen. Der Offentlichkeit wurde gemäß § 13 a (3) in der Zeit vom 09.06.2008 bis 20.06.2008 Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Gemäß § 4a (2) 2. Halbsatz BauGB erfolgte die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB vom 13.12. 2010 bis 17.01.2011. Von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden Hinweise gegeben und Bedenken bezüglich des Verzichtes auf die Einschränkung der Einzelhandelsnutzung mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten vorgebracht.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag vom 22.12.2010 bis einschließlich 21.01.2011 öffentlich aus. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken richteten sich gegen die Einschränkung von Einzelhandelsnutzungen, durch welche eine Verletzung der Eigentumsrechte begründet werde.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) des BauGB und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange nach § 4 (2) BauGB des Bebauungsplanes 04.10.01 - Ziegelstraße / Weidekamp abgegebenen Stellungnahmen hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit dem Ergebnis geprüft, dass die im Entwurf getroffenen Festsetzungen beibehalten werden und das städtebauliche Ziel der Einzelhandelssteuerung umgesetzt wird.

7.2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBI. I S. 19)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetztes vom 17. Januar 2011 (GVOBI. S. 3)

Lübeck, 13.07.2011 Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung 5.610.3 / gh